

Ordnung für die Ordination ins Ehrenamt vom 07. Juli 2001

veröffentlicht im KABl 2001 S. 87

§ 1

Um den Auftrag der Kirche Jesu Christi, das Evangelium vielen Menschen nahe zu bringen, angemessen zu erfüllen, werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Männer und Frauen ins Ehrenamt ordiniert.

§ 2

Voraussetzungen für eine Ordination ins Ehrenamt sind ein abgeschlossenes Theologiestudium und ein bestandenes II. Theologisches Examen oder eine entsprechende Ausbildung bzw. Qualifizierung. Liegt das II. Theologische Examen 5 Jahre zurück, kann die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination ins Ehrenamt vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Die Ordination ins Ehrenamt ist mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Die Ordination ins Ehrenamt erfolgt für den Dienst in einer Kirchgemeinde oder für eine allgemein kirchliche Aufgabe.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Kirchgemeinderates, des Landessuperintendenten, bei diakonischen Einrichtungen des Landespastors für Diakonie beizufügen

§ 3

Der Auftrag zu einer Ordination ins Ehrenamt wird vom Landesbischof erteilt. Die Ordination ins Ehrenamt wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Das agendarische Formular ist entsprechend zu modifizieren.

Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten einen Auftrag für ihren Dienst. Für die Erteilung des Auftrages und für sonstige Regelungen ist der Oberkirchenrat zuständig.

Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten eine Dienstbeschreibung, in der der mögliche Dienst konkretisiert wird. Die Dienstbeschreibung wird im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ von den Dienstaufsichtsführenden erstellt.

In der Dienstbeschreibung ist zu regeln:

- Regelmäßige Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Leitung von Gottesdiensten in einer Kirchgemeinde bzw. einer Region oder einer diakonischen Einrichtung.
- Dienst bei Kasualien
- Vertretungsdienste
- Seelsorgerlicher Dienst.

Der Dienst der ins Ehrenamt Ordinierten geschieht in eigener Verantwortung im Kontakt und in Gemeinschaft mit den zuständigen Gemeindepastoren. In der Dienstbeschreibung ist festzulegen, wie die Zusammenarbeit zu den Pastoren der Gemeinden zu regeln ist.

§ 4

Für die ins Ehrenamt Ordinierten gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes über Rechte und Pflichten und das Verhalten der Pastoren entsprechend.

Die ins Ehrenamt Ordinierten führen die Amtsbezeichnung Pastorin/Pastor. Sie tragen bei Amtshandlungen den Talar. Sie sind gehalten, Begleitung in ihrem Dienst als Ordinierte zu suchen und Begleitung und seelsorgerliche Beratung anzunehmen. Die dienstliche Begleitung wird durch die Landessuperintendenten oder durch von diesen Beauftragte wahrgenommen.

Die ins Ehrenamt Ordinierten berichten jährlich einmal in den Kirchgemeinderäten bzw. in den sie tragenden Dienstgruppen über ihren Dienst. Sie nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Konventen teil.

Für die ins Ehrenamt Ordinierten finden Weiterbildungsveranstaltungen statt. Die Teilnahme alle 5 Jahre ist verpflichtend. Die Kosten trägt die Landeskirche.

§ 5

Die ins Ehrenamt Ordinierten nehmen in der Regel an Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kirchgemeinderates sind.

Bei den Wahlen der Ordinierten, die in einem pfarramtlichen Dienst stehen, zur Landessynode, zur Vertretung der Pastorenschaft, zum Propst haben die ins Ehrenamt Ordinierten kein Wahlrecht.

Die Ordination ins Ehrenamt begründet keine Ansprüche auf Besoldung, Vergütung oder Versorgung.

Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten für Fahrkosten die übliche Entschädigung. Eine Entschädigung für Sachkosten ist in der Dienstbeschreibung zu regeln. In ihrem Dienst als Ordinierte genießen sie den üblichen Versicherungsschutz.

§ 6

Bei einem Umzug innerhalb der Landeskirche wird in der Regel ein neuer Auftrag erteilt und eine neue Dienstbeschreibung erstellt. Ohne eine Dienstbeschreibung ist ein Dienst nicht möglich.

Bei Fortzug aus der Landeskirche ist zu entscheiden, ob die Rechte aus der Ordination entzogen werden.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Die Ordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schwerin, 7. Juli 2001

Beste

Landesbischof